



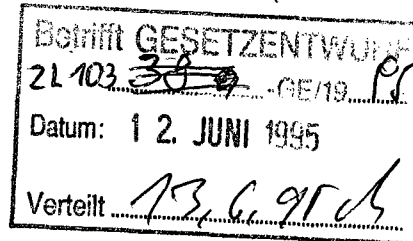
## LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 10-5/15x Dr. Ma-Ste/ha  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 29. Mai 1995  
Sachbearbeiterin:  
Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Telefon-Durchwahl: 4960 43

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

*Dr. Evelyn Marte-Stefani*



**Entwurf einer Schulveranstaltungsverordnung,  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert  
wird; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Vorarlberg nimmt gemäß § 9 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF aufgrund seines Beschlusses vom 18. Mai 1995 zum vorliegenden Entwurf einer Schulveranstaltungsverordnung und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich stellen wir fest, daß der vorliegende Entwurf hinsichtlich seines konsequent durchgeführten Subsidiaritätsprinzips sehr zu begrüßen ist. Die große Regelungsdichte und der geringe Gestaltungsspielraum waren für die tägliche Vollziehung oftmals sehr hemmend. Wir stimmen mit den Grundsätzen dieses Entwurfes durchaus überein, daß es mit dem Gedanken der Deregulierung auf Bundesebene und der Autonomisierung nicht vereinbar wäre, erlaß- bzw. verordnungsmäßige Detailregelungen, wie in bisheriger Form, vorzusehen. Im übrigen sind dadurch schulspezifische

Bedürfnisse besser und rascher umzusetzen, eine organisatorische Rationalisierung und Vereinfachung zu erreichen, die Entscheidungswege verkürzbar und gleichzeitig Synergieeffekte möglich. Besonders bedeutsam erscheinen uns auch die Mitwirkungsrechte der Schulpartnerschaftsgremien, insbesondere der Erziehungsberechtigten, da sie doch maßgebliche Betroffene sind.

Aufgrund der Erfahrungswerte der Schulaufsichtsorgane mit den bisherigen schulautonomen Möglichkeiten wird unsererseits angeregt, die Zielsetzungen der vorliegenden Verordnung in Etappen umzusetzen. Um den Schulpartnerschaftsgremien einen Zeitraum zu ermöglichen, innerhalb dessen sie sich auf diese neuen Gegebenheiten einstellen und Erfahrungen sammeln können, wäre es unseres Erachtens zu überlegen, in einer ersten Phase zunächst noch einen Rahmen von verpflichtenden Veranstaltungen vorzusehen und erst in einem weiteren Schritt die gänzliche Autonomie festzulegen. Dadurch wären auch die pädagogischen Erfordernisse leichter erfüllbar. So könnte ein Wandertag auf allen Schulstufen obligatorisch vorgesehen werden, wobei dann im § 5 insgesamt anstatt vier, fünf Tage zur Verfügung gestellt werden sollten.

In Erwägung zu ziehen wäre im Sinne der Erläuterungen (Seite 2) auch die Erlassung von Grundsätzen und Empfehlungen durch den Landesschulrat, in denen gewisse pädagogische Inhalte und organisatorische Erfordernisse als Entscheidungshilfen für die Schulpartnerschaften festgehalten werden.

**Zu § 1 Abs. 1 Z 1:**

Im Sinne einer besonderen Betonung und einer Hervorhebung des Stellenwertes des Umweltschutzgedankens regen wir an, im § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Wort „kulturellen“ die Worte „und ökologischen“ einzufügen.

**Zu § 2 Abs. 4 Z 2 lit. b und c:**

Es wird vorgeschlagen, sowohl für projektbezogene Inhalte als auch sprachliche Schwerpunkte die Richtzahlen 17 - 22 vorzusehen, da es sich grundsätzlich um gleichartige Veranstaltungen handelt und unseres Erachtens kein Grund für eine differenzierte Behandlung besteht.

**Zu § 8 Abs. 1:**

In der Tabelle „Mehrtägige Veranstaltungen“ ist im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der berufspraktischen Tage an den Polytechnischen Lehrgängen die Zahl 12 durch die bisherige Zahl 15 zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Amtsführende Präsidentin:



Dr. Eva Maria Waibel,  
Landesrätin

Abschriftlich an:

Das Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
**1017 Wien**